

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1840**

9 (27.2.1840)

# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

Nr. 9.

den 27. Februar 1840.

Nr. 5086. Der Gemeinderath Durlach hat mit Zustimmung des großen und kleinen Bürgerausschusses den Antrag gestellt, zum Vollzug der Erweiterung des hiesigen Begräbnisplatzes die Vorschriften des Expropriationsgesetzes gegen die Eigenthümer der angränzenden Gärten in Anwendung zu bringen. Es wird daher Tagfahrt zur Prüfung und Begutachtung der Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen auf hiesigem Rathhaus auf

Donnerstag den 27. Februar  
Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu sämtliche Betheiligte mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß inzwischen der Plan auf hiesigem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Durlach den 4. Februar 1840.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 4064. Vornahme der Feuerschau betreffend.

Im Monat März muß die Feuerschau vorgenommen werden; die Bürgermeister werden daher angewiesen:

I. Die ausführliche Instruction im Wochenblatt vom Jahr 1835 Nr. 9. genau zu befolgen, Abschrift derselben der Feuerschaukommission zuzustellen, bei der Auswahl des dazu gehörigen Handwerksmanns auf einen solchen abzuheben, der die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

II. Hinsichtlich der von der Feuerschaukommission gefundenen Mängel sind genau die §§. 5. 6. und 7. zu vollziehen.

III. Die Feuerschaukommission hat ihr Augenmerk hauptsächlich auf folgendes zu richten;

1) Der Bau neuer Häuser ohne Kamin und das Decken der Dächer mit Stroh, Schindeln oder Bort ist bei 50 Thaler Strafe verboten.

(Anz. Blatt de 1831 No. 5.)

Ställe, Scheunen etc., welche zunächst an die Küche stoßen, müssen durch eine Brandmauer geschieden seyn.

2) Backöfen und sonstige Feuerstellen ohne Kamin, Rauchlöcher in dem Kamin, und Rauchkammern mit hölzernen Thüren sind verboten.

3) Alle gewöhnlichen Kamine sollen wenigstens 15 Zoll (Decimal. oder zehntheliges Maas) im Licht weit, niemals von Holz, sondern von gelegten, gutgebraunten Kaminsteinen, wo möglich 2 bis 2 1/2 Fuß über dem Fürstausmünden, ohne Sprünge und vollkommen dauerhaft gemacht werden, auch soll das Kamin beim Anlegen nicht auf die Balken aufgefaltet, sondern, wenn es der Raum erfordert, ausgewechselt auf den Seiten, wo sich Holz befindet Böglein mit Kaminsteinen gewölbt

(eingesollt) werden, worauf das Kamin zu ruhen hat.

4) Die Rauchfänge oder Kaminschoße dürfen nicht von Holz oder gestickt seyn, sondern müssen mit Backsteinen zugewölbt werden und den Heerd vollkommen decken.

5) Bei russischen Kaminen die enger als die gewöhnlichen und nicht besteigbar sind, ist sich zu überzeugen, ob die hier unten abgedruckte Vorschrift genau befolgt ist, worauf hauptsächlich Augenmerk zu richten.

6) In keiner Feuerwand dürfen Balken befindlich seyn; Defen, welche im Zimmer geheizt werden und Ofenröhre, welche durch eine hölzerne Wand ziehen, sind gegen Feuergefahr gehörig zu verwahren. Kaminthüren von Holz müssen mit Eisblech beschlagen werden.

7) Waschkessel sollen nie im obern Stock zum Gebrauch aufgesetzt werden. Backöfen und Aschenbehälter dürfen sich in keinem Heerd befinden, welcher auf einem Gebälke ruht.

Man macht die Bürgermeisterämter dafür verantwortlich, daß nach dieser Anordnung die Feuerschau genau vorgenommen und nicht bloß Kosten veranlaßt, sondern der Zweck wirklich erreicht wird, da die seitherige Erfahrung lehrt, wie leichtfertig bei diesem so wichtigen Zweige der Polizei oft gehandelt worden ist.

Durlach den 19. Februar 1840.

Großherzogliches Oberamt.

Instruction zur Anlage eiger, vom Schornsteinfeger nicht zu besahrender Kamine für das Großherzogthum Baden.

§. 1. Der Querschnitt solcher Kamine kann außer dem Quadrate auch ein etwas längliches Rechteck, einen Kreis, oder ein regelmäßiges Vieleck bilden, muß aber für die ganze Länge des Kamins — immer senkrecht auf dessen Richtung genommen, — derselbe bleiben.

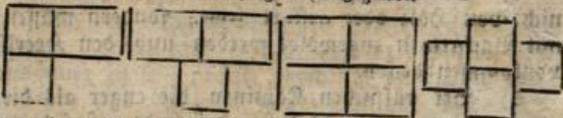
§. 2. Der Kamin muß für einen gewöhnlichen Stubenofen wenigstens 20 Quadratzoll neu badi. des Maas, wobei der Zug 10 Zoll enthält im Querschnitt enthalten welcher für einen größern, oder für mehrere Defen sich erweitert. Indessen ist es wegen des Rauchens nicht rathsam, viele Defen, namentlich aus verschiedenen Stockwerken, in einen Kamin zu leiten. Als Maximum des Querschnitts ist wegen der bequemen Reinigung ein Quadratzuß (100 [ ] Zoll) anzunehmen.

§. 3. Unter Voraussetzung von guten Backsteinen u. fertige Arbeit müssen bei gewöhnlichen Ofen- und Heerdfeuerungen alle äußere Kaminwangen wenigstens 3 Zoll oder einen halben liegenden Stein stark seyn, doch ist es, um allzu schnelles Abkühlen zu verhüten rathsam, die an kalte Räume grenzenden Wangen immer stärker zu halten.

Bei größern Feuerungen sind die Wangen nach besonderer Vorschrift der betreffenden Baubehörde verhältnißmäßig zu verstärken.

§. 4. Wenn sich die Kamine nicht wie in §. 3. vor-  
ausgesetzt ist in massiven Mauern befinden, oder daran  
lehnen, sondern ganz frei für sich stehen wie z. B. im  
Dachraume, so darf wegen der Solidität die oben be-  
stimmte Wangenstärke nur bei geringern Höhen beibe-  
halten werden und zwar

- a) an einem einzelnen, und an 2 aneinanderhängen-  
den Kaminen, nur bei 8 Fuß freier Höhe.
- b) an 3 und mehreren an einer Reihe befindlichen  
Kaminen bei 10 Fuß freier Höhe.
- c) an 3 und 4 nach folgenden Figuren



gruppirten Kaminen bei 18 Fuß freier Höhe.

Für je 8 Fuß mehr Höhe muß den äußern Wangen  
der Kamine von da an, wo sie frei stehen, bis zur Aus-  
mündung wenigstens 3 1/2 Zoll an Stärke zugesetzt wer-  
den.

§. 5. Einzelne oder mehrere in einer Reihe befindli-  
che Kamine, welche mehr als 4 Fuß — in der Mitte ge-  
messen — über die Dachfläche hinaus ragen, müssen ei-  
nen ganzen Stein starke Wangen erhalten, oder gean-  
kert werden; ragen sie über 8 Fuß hinaus, muß beides  
geschehen.

§. 6. Alle Kamine, in welchen Stockwerken sie auch  
ansetzen, müssen entweder unmittelbar, oder mittelst  
Kragsteine sich auf massives Mauerwerk gründen und  
dürfen nirgends auf Holz aufgesetzt werden. Wird  
ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer oder  
Wand entweder von Grund aus, oder auf einzusehen-  
den Kragsteinen hinaufgeführt, so muß es gleich einem  
freistehenden auf allen Seiten eigene Wangen erhalten,  
deren Steine nicht in die alte Mauer verzehat werden  
dürfen.

§. 7. Die Kamine dürfen nur auf einer Mauer, oder  
auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten W-  
gen, oder mit Hilfe eiserner in massives Mauerwerk  
eingreifender Anker, und zwar, nie unter einem Win-  
kel von 45 Grad geschleift werden. Auch müssen die  
aus der Schleifung sich ergebenden Ecken wegen des  
Reinigens in einem Bogen von wenigstens 3 Fuß Hals-  
messer abgerundet werden. An der Stelle, wo das  
Ofenrohr in den Kamin einmündet ist zur Erleichterung  
des Rauchzugs ebenfalls mögliche Abrundung der Ecken  
anzurathen. Schleifungen unter einem Winkel von 45  
Grad werden nur in besonderen Fällen mit Zustimmung  
der betreffenden Baubehörde gestattet. Es dürfen nie  
2 Kamine in eines zusammengeschleift werden.

§. 8. Die Ausmündung jeden Kamins muß an nied-  
rigen Seiten, und Hintergebäuden wenigstens um 2 1/2  
Fuß von der gemeinschaftlichen Grenzlinie entfernt blei-  
ben so, daß nemlich bei einer 2 Fuß starken Brand-  
mauer und 4 Fuß starken Kaminwange der Kamin um  
1 Fuß von der Grenze weggeschleift wird; was leicht  
durch die in die Brandmauer eingreifende Anker aus-  
zuführen ist.

§. 9. Jeder Kamin ist der Reinigung wegen oben in  
dem Dachraum und unten beim Anzuge, und bei mehr  
als einmal veränderter Richtung auch in der Mitte mit  
Seitenöffnungen zu versehen, welche so breit und etwas  
höher sind, als die Weite des Kamins. Diese Öffnun-  
gen müssen feuerfest mit eisernen in Falze schlagenden  
Thürchen, und außerdem noch mit, in Lehm gestellten  
Backsteinen verschlossen werden. Als unterste Öffnung  
zum Herausnehmen des Rufs, kann wohl in den meis-  
ten Fällen die Einmündung des Ofenrohrs dienen von  
wo an überhaupt der Kamin erst anzufangen braucht.  
Küchentamine bleiben ohnehin gewöhnlich unten offen.

Jede Öffnung muß wenigstens 4 Fuß in horizontaler  
Richtung und zwei bis drei Fuß in perpendiculärer  
Richtung von allem Holzwerke entfernt bleiben. Die  
obere Seitenöffnung in dem Dachraume kann verweiden  
werden, wenn sich zunächst dem Kamin eine Fallthür  
in dem Dach befindet so daß ein Kaminfeger von außen  
beikommen kann.

§. 10. Die Reinigung von staubartigem Ruß (Glanz-  
ruß erzeugt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten  
von der Form des Querschnitts der Röhren. Die-  
se Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezo-  
gen, nachdem das Seil mit Hälfte eines Gewichts (am  
besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen werden.  
Der hienach erforderliche Reinigungsapparat muß in je-  
dem Hause welches mit dergleichen engen Röhren verse-  
hen ist gehalten werden. Bei jeder Reinigung ist die  
Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen da-  
mit eine entstehende Schadhastigkeit nicht lange unbe-  
merkt bleibe.

Schorsteine, in welchen sich so viel Glanzruß ange-  
setzt haben sollte, daß dieselben vermittelt der Bürsten  
nicht mehr davon gehörig befreit werden können, wer-  
den nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und  
unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt.

Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Verfah-  
rungsart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei  
der betreffenden Baubehörde, und letztere bei der Bau-  
direktion sich instruiren.

Obgleich die engen Kamine nur sehr wenig Ruß an-  
setzen so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Kamin  
vierteljährig d. h. ein Küchentamin das ganze Jahr hin-  
durch, und ein Ofentamin nur während der Zeit seiner  
Benutzung gereinigt werden.

(1) Durlach. (Sant-Edict.) D.Nr. 4196.  
Ueber das Vermögen des Gottlieb Karher von  
Spielberg wurde Sant erkannt, und zum Rich-  
tigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf  
Donnerstag 26. März d. J.  
Vormittags 8 Uhr  
angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für ei-  
nem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen  
wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der  
angesezten Tagfahrt, bei Vermeidung des Aus-  
schlusses von der Masse, persönlich oder durch ge-  
hörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, an-  
zumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder  
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelden-  
de geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorle-  
gung der Beweisurkunden oder Antrretung des Be-  
weises mit andern Beweismitteln.

In der nemlichen Tagfahrt soll der Massepfleger  
oder Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorz-  
oder Nachlagsvergleich versucht, und in Bezug auf  
Vorzugsvergleich und Ernennung des Massepflegers  
und Gläubigerausschusses die Nichterschreitenden  
als der Mehrheit der Erschienenen beitreten anzu-  
sehen werden.

Durlach den 19. Februar 1840.  
Großherzogliches OberAmt.

D.Nr. 3068. (Diebstahl.) Den 24. d. M. wur-  
de dem Bauerntnecht Anton Hellriegel in Blumentalch  
der unten näher beschriebene Mantel aus seinem Zim-  
mer entwendet; was wir zur Fahndung auf das gestoh-  
lene Gut und den unbekanntem Thäter bekannt machen.

Durlach den 6. Februar 1840.  
Großherzogliches OberAmt.

### Beschreibung des Mantels.

Der Mantel ist von schwarzem feinem, jedoch schon abgetragenen Tuch, auf dem Rücken mit rothem, an den Seiten mit grauem Tuche gefüttert, er hat 2 Krägen, einen kleinen und einen größeren, welcher letzterer bis an den Ellbogen reicht und mit grauem Kanntasch gefüttert ist. Am Halse befindet sich eine Schlinge von Tuch und ein mit Tuch überzogener Knopf.

(1) D.Nr. 4518. (Signalement.) Die ledige unten beschriebene Rosina Gack aus Wiernsheim hat sich, mehrere Diebstähle verdächtig, aus ihrem Heimathort entfernt, und hält sich wahrscheinlich in den benachbarten Ländern auf; die Bürgermeistämter werden daher aufgefordert, sie im Vernehmungsfalle arretiren und hierher einliefern zu lassen.

Durlach den 25. Februar 1840.

Großherzogliches OberAmt.

### Signalement.

Alter: 45 Jahre; Größe: mittlern; Statur: hager; Haare: blond; Gesicht: schmal und bluternarbig; Nase: lang; Kinn: spitzig. — Kleidung: schwarzer Barbetrock und Kittel; schwarzer zizener Schurz; blauwollenes Halstuch; schwarzwollene Winterschuh.

(1) D.Nr. 4011. (Signalement.) Der unten signalisirte Jacob Dtt von Büchig, wurde von Hr. Landamant Carlruhe unter polizeiliche Aufsicht gestellt, wovon die Bürgermeistämter mit der Aufforderung benachrichtigt werden, wenn er in einer Gemeinde Arbeit erhält, auf sein Thun und Treiben genau Acht zu haben.

Durlach den 18. Februar 1840.

Großherzogliches OberAmt.

### Signalement.

Alter 30 Jahre, Größe 5' 7" 5", Statur stark, Gesichtsforn länglich, Farbe gesund, Haare dunkelbraun, Stirne nieder, Augenbraunen dunkelbraun, Augen hellbraun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart braun; Zähne: der untere mitlere Schneidezahn fehlt, sonst gut.

### Diebstahl betreffend.

D.Nr. 2130. Aus einer Privatwohnung in Carlruhe, wurde vorgestern Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr eine goldene Damenuhr mit goldenem Zifferblatt und mit Quirlenden in farbigem Golde, quilochirten Gehänge und mit einer langen dünnen goldenen Kette versehen, entwendet, wovon die Bürgermeistämter zur Fahndung Nachricht erhalten.

Durlach den 20. Januar 1840.

Großherzogliches OberAmt.

(1) D.Nr. 3930. (Diebstahl.) Dem Jacob Dtt von Teutschneureuth, wurden die unten verzeichneten Effekten den 2. d. M. aus seiner Wohnung entwendet, was Behufs der Fahndung bekannt gemacht wird.

Durlach den 18. Februar 1840.

Großherzogliches OberAmt.

### Beschreibung der entwendeten Effekten.

- 1) 5 Mannsheiden von gewöhnlicher gebleichter Leinwand, wie sie die Bauern zu Hemden zu tragen pflegen, ohne Zeichen;
  - 2) 8 Ellen blau und weiß gestreiftes kölnisches Tuch;
  - 3) Ein Tischuch von Leinwand, noch nicht gesäumt, 3 Ellen lang, 2 1/2 Ellen breit.
- D.Nr. 1797. Der Margaretha Kunzmann von Einkelnheim wurden den 29. vorigen Monats aus ihrer Wohnung mittelst Einsteigens 15 Weiberhemden von Leinwand, roth mit K. M. gezeichnet, entwendet, von denen zwei bisher noch nicht aufgefunden werden konnten;

was hiemit, Behufs der Fahndung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 23. Januar 1840.

Großherzogliches OberAmt.

### Bürgermeisteramtliche Bekanntmachung.

Sämmtliche Hausbesitzer werden wiederholt aufgefordert, bei Strafvermeidung jede Nacht längstens 10 1/2 Uhr ihre Haushüren oder Thore zu schließen.

Durlach den 22. Februar 1840.

Bürgermeisteramt.

S u f.

vd. Ch. Rau.

### Bürgermeisteramtliche Versteigerungen.

Grünwettertsbach. (Holländer-Eichen-Versteigerung.) Die Gemeinde Grünwettertsbach läßt Dienstag den 3. März d. J. Morgens 9 Uhr

12 Stück zu Boden liegende Eichen welche sich vorzüglich zu Holländerholz eignen, öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Zusammenkunft ist auf dem dortigen Rathhause von wo aus man die Steigerungs-Liebhaber in den Wald geleiden wird.

Grünwettertsbach den 20. Febr. 1840.

Bürgermeisteramt.

Friebolin.

Aus der Verlassenschaftsmasse der + Christian Hartwegs Wb. werden Freitag den 28. d. M. stüß 8 Uhr in der Wohnung des Kristof Jakob Kiefer Weiberkleider, Bettvert, Schreinwert sowie gemein. Hausrath, gegen gleich baare Bezahlung versteigt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 18. Februar 1840.

Bürgermeisteramt.

S u f.

vd. Ch. Rau.

(Mühlverpachtung.) Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihre Mühlmühle, bestehend in einem Gerb-Gang, drei Mahl-Gängen und einer Schwing-Mühle, ferner ihre Säge-, Gyps-, Del-Mühle und Hanfreibe, nebst Wohnung- und Oekonomie-Gebäuden, sowie auch 12 - 15 Morgen Güter auf den 1. Juny 1840 für die Dauer von 6 Jahren in Pacht zu geben. Die Pachtbedingungen können in der Mühle selbst eingesehen werden. Die Pachtversteigerung findet am

Montag den 16. März

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause daselbst. Steigerungslustige haben sich mit einem Zeugniß hinreichenden Vermögens auszuweisen.

Müller Schimidt's Wittwe.

Nöttingen den 15. Februar 1840.

**Privat-Nachrichten.**

Am Fastnacht Sonntag, als am 1. März d. J., haltet der Unterzeichnete einen geschlossenen Bürgerball, wozu höflichst einladet

Kraft zur Krone.

(Durlach.) In der Carlsburg ist Dienstag den 3. März Bürger-Ball, zu dessen Theilnahme einladet

Carl Friderich.

Dienstag den 3. März findet bei dem Unterzeichneten ein allgemeiner Ball statt, wozu höflichst einladet

Mar. Märklin zur Blume.

Bei Unterzeichnetem findet auf Fastnacht-Dienstag Tanzbelustigung statt, wozu höflichst einladet

Ludwig Weisfinger zum Amalienbad.

Durlach. (Haus-Verkauf.) Maurer Johann Friedrich Franz will sein am Steckgraben befindliches eigenthümliches einstöckiges Haus samt dabei liegenden 16 Ruthen Garten, wovon täglich Einsicht genommen werden kann, aus freier Hand verkaufen.

Palmbach. (Schmiedhandwerkzeug zu verkaufen.) Schmiedmeister Heinrich Doll in Palmbach hat einen guten vollständigen Schmiedhandwerkzeug welcher täglich eingesehen werden kann, aus freier Hand zu verkaufen.

Aus einer Pflanzenschaft können 300 fl. à 4 1/2 Prozent abgegeben werden. Buchdrucker Dupß sagt wo.

Durlach den 24. Februar 1840.

Aus dem katholischen Schulbau-Fonds, können 250 fl. gegen gerichtliche Pfand-Urtunde zu 4 1/2 proCt. Zins sogleich abgegeben werden.

Das Nähere im Verlag dieses Blattes.

Aus der Langensteinbacher Weber-Zunft-Lade können 100 fl. um eine gerichtliche doppelte Versicherung zu 4 1/2 proCt. alljährlich verzinslich ausgeliehen und bei dem Zunft-Vorstand in Langensteinbach sogleich erhoben werden.

**Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern der Stadt Durlach.**

**G e t r a u t**

am 20. Februar: Christoph Georg Gabriel Sandbühler, Bürger und Gärtner, Sohn von Christoph Sandbühler, hies. Bürger und Weingärtner und Johanne Friedricke Ladner von Laufen im Württembergischen.

**G e b o r e n**

am 16. Februar: Magdalene Christine Juliana — Vater Adam Weiler, Bürger und Maurer.

**Kirchen-Zeite.**

Den 1. März Sonnt. Esio mihi. Der hohe Werth der wahren Liebe. 1. Cor. 13, 1 — 12.  
Den 8. März Sonnt. Invoavit. Die Stärke des Christen. 2. Cor. 6, 1 — 10.  
Den 15. März Sonnt. Reminiscere. Gott ist es, der recht richtet. Röm. 2, 1 — 10.  
Den 22. März Sonnt. Oculi. Des Christen reiner Wandel. Ephes. 5, 1 — 9.  
Den 29. März Sonnt. Latare. Der innere Kampf. Röm. 7, 18 — 25.

**Frucht-Preise**

vom 22. Februar 1840 in Durlach.

Mittelpreis:

das Malter	Waizen	12 fl.	— fr.
" "	Kernen	12 "	30 "
" "	Korn	8 "	20 "
" "	Gerste	7 "	— "
" "	Weiskorn	8 "	— "
" "	Haber	3 "	15 "
" "	Dinkel	4 "	45 "
Einfuhr-Summe.		406	Malter.

Vom vorigen Markt blieben aufgestellt: 166 Malter. Worunter waren: 176 Malter neuer u. alter Kernen.

" "	20	—	Korn
" "	22	—	Gerste.
" "	169	—	Haber.
" "	19	—	Dinkel.

Summe des Vorraths . . . 572 Malter.  
Verkauft wurden heute . . . 572 Malter.  
Aufgestellt blieben heute . . . — Malter.

**B r o d - T a r i f f.**

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen	— Pf.	10 Loth.
Weißbrod zu 6 fr.	—	50 —
Schwarzbrod zu 10 fr.	2	28 —

**Die Fleisch-Preise für den Monat Februar 1840 wurden dahin regulirt.**

Das Pfund Mastochsenfleisch	9 1/2 fr.
" " Schmalfleisch	8 "
" " Kalbfleisch	8 "
" " Hammelfleisch	6 "
" " Schweinefleisch	9 "

Das Pfund Rindschmalz kostet	24 fr.
— — Schweineschmalz	20 —
— — Butter	22 —
Lichter (gezogene) das Pfund	22 —
— (gegossene) "	20 —
Seife	14 —
Döfenunschlitt (roh) das Pfund	11 —
Der Centner Heu	1 fl. 16 —
Hundert Bund Stroh (à Bd. 18 Pf.)	18 —
Das Reß Holz (hartes) kostet	19 fl. —

Druck und Verlag der L. M. Dupß'schen Buchdruckerey.